

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25. März 1985 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "bezüglich der Bezuschussung gewisser Arbeiten für kleine Kultur- und Sportinfrastruktur, die von Gemeinden oder V.o.E's durchgeführt werden" gebeten, hat am 10. April 1985 folgendes Gutachten abgegeben :

BETITELUNG.

Der Titel ist irreführend, da -wie aus dem Text des Vorentwurfs hervorgeht- Subsidien nicht nur für Arbeiten, sondern auch für den Ankauf von Grundstücken gewährt werden können.

In einem Titel sind Abkürzungen fehl am Platz.

PRÄAMBEL.

Man setze die Präambel wie folgt auf :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für ...

Nach Beratung,

BESCHLIESST :

Der Gemeinschaftsminister für ... wird damit beauftragt, in ihrem Namen dem Rat ... den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten :

..."

Der Entwurf wird von jedem Mitglied der Exekutive, das zuständig ist für eine oder mehrere Angelegenheiten, auf die der Vorentwurf sich bezieht, vorgeschlagen, vorgelegt und

.../...

unterzeichnet werden müssen, und zwar unter Angabe des Teils seiner offiziellen, auf diese Zuständigkeit weisenden Benennung (zum Beispiel : der Gemeinschaftsminister für Sport und Tourismus). Der Vorsitzende der Exekutive ist, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, lediglich bei der Unterzeichnung des Vorlegungserlasses hinzuzuziehen und zu erwähnen, ungeachtet der anderen Eigenschaften, in denen er bei dem Vorschlag, der Vorlegung und der Unterzeichnung hinzugezogen wird.

Es ist nicht üblich, im Vorlegungserlass eines Dekretentwurfes auf das Gutachten des Staatsrates zu verweisen.

VERFÜGENDER TEIL.

Durch den ständigen Hinweis darauf, dass es sich um die Exekutive der "Deutschsprachigen Gemeinschaft" handelt, wird der Text unnötig schwerfällig.

Die Artikel 2 und die folgenden werden in einem normativen Text gewöhnlich abgekürzt angegeben. Man schreibe also : Art. 2, Art 3, usw.

Artikel 1.

1. Der Staatsrat geht davon aus, dass man unter "Grundstücke" alle Arten von Grundstücken versteht, die zur Infrastruktur für sportliche und kulturelle Tätigkeiten gehören, und dass deshalb dieser Begriff im niederländischen Text, der übrigens allein den Wert einer Übersetzung hat, zu Unrecht durch das Wort "bouwterrein", welches deutlich eine beschränktere Bedeutung hat, wiedergegeben wird.

.../...

2. Man schreibe "Kultur- und Sportvereinigungen, die in der Form einer Vereinigung ohne Erwerbszweck errichtet worden sind".

Artikel 2.

1. Die Bedeutung der Vorschrift, dass bestimmte Kosten nicht über einen gewissen Betrag hinausgehen dürfen, ist nicht deutlich. Eine erste Erklärung könnte sein, dass diese Kosten, wenn sie den genannten Betrag überschreiten, für eine Bezuschussung ganz und gar nicht in Betracht kommen; eine zweite Deutung -möglicherweise diejenige, die mit der Absicht der Exekutive übereinstimmt- wäre, dass die Kosten für eine bestimmte Art von Arbeiten bei der Festlegung des Zuschussbetrages lediglich bis zum für die Art von Arbeiten bezeichneten Höchstbetrag berücksichtigt werden. In diesem Punkt müsste der Text verdeutlicht werden.

2. Der Text erwähnt keinen Höchstbetrag in bezug auf die Kosten für den Ankauf von Grundstücken.

3. Gemäss dem zweiten Satz des Artikels 2 kann die Exekutive für jede dieser Arbeiten die Höhe der Ausgaben festlegen, die für die Gewährung der Subsidien berücksichtigt werden. Um in dieser Hinsicht Willkür vorzubeugen, sollte diesbezüglich eine Anzahl von Kriterien unbedingt in das Dekret aufgenommen werden.

4. Der Staatsrat muss darauf hinweisen, dass hinsichtlich des bei der Bezuschussung zu berücksichtigenden Betrages die zwei Regelungen, auf deren Ersetzung man mit dem gegenwärtig vorgelegten Vorentwurf zielt, viel präziser waren und deshalb für die Betroffenen mehr Sicherheit boten.

.../...

Artikel 3.

Man schreibe : "60% (oder 50%) der für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Ausgaben". Der Text ist übrigens zu kurz, um in numerierte Paragraphen eingeteilt zu werden : es genügt, ihn in zwei Absätzen zu formulieren.

Artikel 4.

Im zweiten Satzteil schreibe man : "Eigentümer der bestehenden Infrastruktur".

Es wäre gut, in diesem Text ebenfalls festzusetzen, dass es sich um einen Mietvertrag handeln muss, welcher der Ausführung der Arbeiten, für die Subsidien beantragt werden, nicht im Wege steht.

Artikel 5.

1. Gemäss dieser Bestimmung kann die Exekutive die Zurückzahlung des Zuschusses fordern, wenn die Güter, deren Bau, Umbau, Einrichtung oder Ankauf in Übereinstimmung mit dem Dekretentwurf bezuschusst wurden, innerhalb einer Frist von zwanzig Jahren ab dem Datum des Antrags abgetreten werden, ob dies nun entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Es stellt sich die Frage, ob dies für die Exekutive eine Verpflichtung oder lediglich eine Möglichkeit darstellt. Letzterenfalls drängt sich hier auch die Notwendigkeit von objektiven Kriterien auf.

.../...

2. Die entworfene Regelung müsste auch für den Fall gelten, dass die Gemeinde oder Vereinigung, die den Zuschuss erhalten hat, lediglich Mieter des Gutes war. Die Exekutive müsste in diesem Fall den Zuschuss zurückfordern können, wenn der Mietvertrag vor Ablauf der durch Artikel 4 des Dekretentwurfes auferlegten Frist von zwanzig Jahren aufgrund des Verhaltens der Gemeinde oder der Vereinigung, die den Zuschuss erhalten hat, abgelaufen ist.

3. Es erhebt sich die Frage, ob es nicht angebracht wäre, die Frist, während deren die Exekutive die Zurückzahlung fordern kann, zu begrenzen.

Artikel 7.

Man setze 1° und 2° stat 1. und 2. und ergänze Punkt 1° wie folgt : "..., abgeändert durch die Erlasse mit Verordnungsscharakter vom 2. Juli 1981, vom 20. Dezember 1982 und vom 12. Dezember 1983".

Artikel 8.

Nach den Auskünften, die dem Staatsrat erteilt wurden, ist es nicht die Absicht, der entworfenen Regelung rückwirkende Kraft zu verleihen. Es scheint ausserdem kein Grund zu bestehen, um von der allgemeinen Regel in bezug auf das Datum des Inkrafttretens der Dekrete des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) abzuweichen, so dass Artikel 8 ohne weiteres wegfallen kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. VERMEULEN,	Vorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	W. DEROOVER,	
	F. DE KEMPENEER,	Beisitzer der
	J. GIJSSELS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.